

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG); Vierstreifiger Ausbau der B 47 (OU Bürstadt) im östlichen Bereich, im Streckenabschnitt von der DB-Brücke (Bau-km 4+110) bis Riedrode (Bau-km 6+861) auf einer Länge von 2,92 km (Beginn: Netzknoten NK 6316 012 nach NK 6316 019, Stat. – km 0+745; Ende: NK 6316 019 nach NK 6316 026, Stat. – 0+831) hier: Öffentlichkeitsbeteiligung für die Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG betreffend

Bekanntmachung vom 05.02.2022

**Südhessen Morgen
Bürstädter Zeitung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bürstadt

Das Regierungskollegium Darmstadt hat nicht in seiner Funktion als zuständigs Anordnungsbehörde gewisse, folgenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG); Vierstreifiger Ausbau der B 47 (OU Bürstadt) im östlichen Bereich, im Streckenabschnitt von der DB-Brücke (Bau-km 4+110) bis Riedrode (Bau-km 6+861) auf einer Länge von 2,92 km

(Beginn: Netzknoten NK 6316 012 nach NK 6316 019, Stat. – km 0+745; Ende: NK 6316 019 nach NK 6316 026, Stat. – 0+831)
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung für die Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 17d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG betreffend

- Anpassung der Planung an die immissionschutzrechtlichen Vorgaben wie Lärmschutz in Form von Rückbau und Neubau höherer Lärmschutzwände bzw. Lärmschutzwänden mit verbesserter Lärmschutzwirkung,
- Anpassung der Planung an die aktuellen naturschutzrechtlichen Vorgaben,
- Straßeneinseitigung durch Errichtung von Verdunstungs- und Versickerungsmulden bzw. dem Bau eines neuen Kanals im Mittelstreifen und
- Bau einer Feuerwehrrampe auf dem straßenbegleitenden Fest- und Wirtschaftsweg zusätzlich zur früheren Planung an der direkten Rampe der AS Bürstadt Ost

• **einseitlich tosenaher Kompensationsmaßnahmen sowie verschiedener Ökologemaßnahmen in Form von Ankauf von Biotopwertpunkten**

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 15. Dezember 1971 vor.

Gem. § 17c FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 73 HVwVfG wurde von Hessen Mobil Hoppenheim – Stetten und Verkehrsbauunternehmen – die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt, das die im Besonderen bezeichneten Änderungen zum Gegenstand hat.

Wegen des Umfangs der Änderungen erfolgt die Auslegung der vollständigen Planunterlagen durch das Verfahren im UV-VfG.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom **14. Februar 2022 bis einschließlich 14. März 2022**

auf der Homepage des Regierungskollegiums Darmstadt (<https://www.darmstadt.hessen.de>) – Rubrik „Presse – Öffentliche Bekanntmachungen – Verkehr – Straßen“ veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen auch in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis einschließlich 14. März 2022 bei dem Magistrat der Stadt Bürstadt (Postfachstraße 2, 69426 Bürstadt) Bürgertreff im Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 113 während der Dienststunden von Montag und Donnerstag 8 Uhr bis Donnerstag 18 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 14. Juni 2022 (maßgeblich ist die Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungskollegium Darmstadt (Anordnungsbehörde, Dienstrat III 333, Wilhelmstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postfachstr. Regierungskollegium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Bürstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Ausnahmefälle). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige elektronische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Bürstadt unter der Telefonnummer 06202/701144 oder bei dem Regierungskollegium Darmstadt unter der Telefonnummer (06201) 12-3839 erforderlich.

Außerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Bedarf und das Maß der befristeten Beseitigungsmöglichkeiten festlegen und unterschrieben sein. Einmal eine qualifizierte elektronische Signatur enthält das Schriftmerkmale nicht.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstens ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Auslegungsdauer sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Auslegung gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 1 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigten (§ 7 Absatz 3 Umweltverträglichkeitsgesetz-UmwVG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vorverfüglicher gleichzeitiger Texte eingereicht werden (gleichzeitige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterschrift und ein Unterschieber mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bzw. Vertreter der übrigen Unterschriftennehmer und Unterschieber zu berechnen. Andernfalls können

diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 23 Absatz 3 HVwVfG stattgefunden hat.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigten nach § 73 Absatz 1 Satz 3 HVwVfG.

3. Die Anhörungsbefugnis kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17d FStrG).

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konferenz durchgeführt werden oder diese mit Einwilligung der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 3 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konferenz statt, werden diese öffentlich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, links bei gleichzeitigen Einwendungen sind die Vertreter von mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verlegung durch einen Bescheid ist möglich. Die Bescheidverlegung ist dann eine schriftliche Maßnahme nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbefugnis zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konferenz sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konferenz oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Verleisteinstellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Erschädigungsaussprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung des Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Erschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsvorgangs durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Plans im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungskollegiums Darmstadt treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anzeigenschuldungen nach § 9 des Plan- und Straßenbaufall ab diesem Zeitpunkt im Vorlaufbereich an dem geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Das Vorhaben UVV-fähig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungskollegium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist.
- über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.
- die zugelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

8. Bei dem UVV-pflichtigen Änderungsantrag werden gem. § 18 Abs. 2 UVPG der Umweltbericht sowie die das Vorhaben entscheidungserheblichen Bericht und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:

- Unterlage 01: Erläuterungsentwurf
- Unterlage 08: Legation Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 09: Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenbeurteilung, Maßnahmenempfehle, Maßnahmepflanze)
- Unterlage 07: Immissionschutzliche Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchung, Vibrationenuntersuchung, Emissionsberechnungen, Erläuterungsbericht Luftschadstoffe)
- Unterlage 18: Fachbeitrag nach der Wasserhammerrichtlinie (WRRL)
- Unterlage 19: Umwelttechnische Untersuchungen (landschaftspflegerische Begleitplan und UVV-FH Vergleichskarteprüfung, Antragsrechtlicher Prüfung, I-Stützstruktur- und Korrekturen, Neuentwürfen)

10. Die Planunterlagen und die öffentlichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungskollegiums Darmstadt (<https://www.darmstadt.hessen.de>) – Rubrik „Presse – Öffentliche Bekanntmachungen – Verkehr – Straßen“ und das Portal des Landes Hessen (<https://www.government.de/hes>) zugänglich gemacht.

Bürstadt, 05.02.2022

Barbara Schöde
(Bürgermeisterin)